Rechtsanwalt Holger Kiefer · WEINRECHT · Emserstraße 19 · 67487 Sankt Martin (Pfalz) Fassung 1.1 · Stand 27.10.2026

§ 1 Bedeutung des Siegels

(1) Das EmpCo-Prüfsiegel ist eine Angabe meiner Kanzlei. Es zeigt, dass die Umwelt- und Nachhaltigkeitsaussagen des Mandanten auf Website, im Online-Shop und in den vereinbarten Social-Media-Profilen von mir **anwaltlich auf ihre rechtliche Zulässigkeit geprüft** wurden – nach den seit dem 27.09.2026 geltenden Regeln für Umweltwerbung (Richtlinie (EU) 2024/825, umgesetzt im UWG). Bei Social-Media-Kanälen erfasst die Prüfung die Profile und ihre festen Angaben, nicht einzelne Beiträge, Reels oder Videos.

(2) Das Siegel ist ein **rechtliches Prüfsiegel und kein Nachhaltigkeitssiegel**. Es bewertet nicht die Umweltleistung des Betriebs, seiner Weine oder seiner Bewirtschaftung und beruht nicht auf einem Zertifizierungssystem. Die Prüfung erfolgt durch mich im Mandat, nicht durch einen unabhängigen Dritten.

(3) Kriterien und Prüfverfahren lege ich öffentlich unter https://weinrecht-anwalt.de/pruefsiegel/empco/ offen.

§ 2 Voraussetzungen der Vergabe

Ich vergebe das Siegel, wenn

1. die EmpCo-Prüfung abgeschlossen ist,
2. der Mandant alle Beanstandungen umgesetzt hat – unzulässige Aussagen gestrichen, anpassungsbedürftige Aussagen nach meinen Formulierungsvorschlägen geändert –,
3. für die verbleibenden Aussagen Belege vorliegen, die der Mandant auf Nachfrage vorlegen kann,
4. ich die Umsetzung nachgeprüft habe und
5. die EmpCo-Überwachung (Modul 3) beauftragt ist.

§ 3 Prüfseite und Prüf-ID

(1) Das Siegel wird auf der Prüfseite des Mandanten unter weinrecht-anwalt.de/geprueft/… mit eigenem Status (aktiv/ausgesetzt/beendet), Stand der letzten Prüfung und den geprüften Auftritten geführt.

(2) Auf der Prüfseite stehen keine Befunde, Mängel oder sonstigen Mandatsinhalte. Sie enthält den Hinweis, dass das Siegel die Umweltleistung nicht bewertet.

(3) Nur ein Siegel mit aktivem Status ist autorisiert.

§ 4 Einbindung

(1) Der Mandant bindet das Siegel nur an den vereinbarten Stellen von Website und Shop ein – in der Regel im Fußbereich oder auf der Seite, auf der er über seine Umweltmaßnahmen informiert –, stets verlinkt auf seine Prüfseite.

(2) Das Siegel darf **nicht**

1. auf Etiketten, Verpackungen, Preislisten, Druckmaterial oder einzelnen Produkten,
2. unmittelbar neben einzelnen Umwelt- oder Nachhaltigkeitsaussagen oder als Kennzeichnung einzelner Weine,
3. in Social-Media-Beiträgen oder als Profilbild,
4. zusammen mit Nachhaltigkeitssiegeln Dritter in einer Weise, die eine Zertifizierung nahelegt,

verwendet werden.

(3) Der Mandant verwendet ausschließlich den von mir gelieferten Siegel-Code und die bereitgestellte Grafik und verändert beides nicht; er ergänzt das Siegel nicht um umweltbezogene Bilder, Farben oder Begriffe.

WEINRECHT · Holger Kiefer · Rechtsanwalt M 0175 560 8705 · hk@anwalt-wein.de · www.weinrecht-anwalt.de USt-IdNr. DE320184742 · RAK Zweibrücken

§ 5 Neue Umweltaussagen

(1) Neue oder geänderte Umwelt- und Nachhaltigkeitsaussagen, Siegel und Logos legt der Mandant mir **vor der Veröffentlichung** vor. Die Vorabprüfung ist in Modul 3 enthalten.

(2) Veröffentlicht er ohne Vorlage, prüfe ich die Aussage im nächsten Prüfturnus. Bis dahin ist sie vom Siegel nicht erfasst.

§ 6 Aussetzung und Entzug

(1) Ich kann den Status auf „ausgesetzt" oder „beendet" stellen und die Nutzung untersagen, wenn

1. der Mandant Beanstandungen nicht innerhalb der gesetzten Frist umsetzt,
2. er Umweltaussagen ohne Vorlage veröffentlicht, die ich beanstande, und nicht fristgerecht ändert,
3. er Belege auf Nachfrage nicht vorlegt,
4. er das Siegel verändert oder entgegen § 4 verwendet oder
5. die EmpCo-Überwachung endet oder die Vergütung trotz Mahnung nicht gezahlt wird.

(2) Nach einer Untersagung oder nach Vertragsende entfernt der Mandant Siegel und Verlinkung binnen 14 Tagen von allen Auftritten.

§ 7 Haftung

(1) Für die EmpCo-Prüfung und -Überwachung gelten die Haftungsregeln der Besonderen Bedingungen Rechtstexte und Online-Prüfung (insbesondere Prüfungsmaßstab, Prüfturnus und Rechtsprechungsänderungen). Das Siegel begründet keine darüber hinausgehende Haftung.

(2) Für die Richtigkeit der Tatsachen, auf denen eine Umweltaussage beruht, und für die Belege ist der Mandant verantwortlich. Für Folgen einer Verwendung entgegen diesen Bedingungen hafte ich nicht; der Mandant stellt mich insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

§ 8 Kennzeichen und Vertragsstrafe

(1) Das Siegel ist ein Kennzeichen meiner Kanzlei. Der Mandant erhält ein einfaches, nicht übertragbares Recht, es während der EmpCo-Überwachung nach diesen Bedingungen zu nutzen.

(2) Verwendet der Mandant das Siegel nach einer Untersagung oder nach Vertragsende weiter und entfernt er es nicht innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung in Textform, verspricht er für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe, deren Höhe ich nach billigem Ermessen bestimme und die im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und Schadensersatz, bleiben unberührt; die Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatz angerechnet.

WEINRECHT · Holger Kiefer · Rechtsanwalt M 0175 560 8705 · hk@anwalt-wein.de · www.weinrecht-anwalt.de USt-IdNr. DE320184742 · RAK Zweibrücken